

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schöngeising (Landkreis Fürstenfeldbruck) für die öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Schöngeising

vom 08.03.1990

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. 1654), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl. S. 33) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Schöngeising, Landkreis Fürstenfeldbruck, wird in der Gemeinde Schöngeising das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - zwei Fassungsbereichen,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für Brunnen 1 besteht aus Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1224 der Gemarkung Schöngeising. Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 60 m.

Der Fassungsbereich für Brunnen 2 besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1219 der Gemarkung Schöngeising. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1219, 1224 und 1224/4 der Gemarkung Schöngeising.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 1219, 1224 und 1224/4 der Gemarkung Schöngeising.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, das Schutzgebiet ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	---	---
1.2. Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3. Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4. Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5. offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6. Massentierhaltung	verboten		
1.7. Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 27.07.1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.	
1.8. Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		---
1.9. Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
1.10. Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1. Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	---	
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4. Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5. Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
3.6. gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8. Abwasser einschließlich Kühlwasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9. von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1. Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2. Durchführung von Bohrungen			
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	---
4.4. zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		
4.5. Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		---
4.6. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7. Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.8. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5. <u>Sonstige bauliche Nutzung</u>			
5.1. Betriebe und betriebliche Anlagen (auch Tankstellen), in denen wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2. Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3. Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	---	---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und die Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in dem gemeindefreien Forstbezirk Schöngeising (Landkreis Fürstenfeldbruck) für die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Schöngeising vom 25.02.1980 (Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck) außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 08.03.1990

Grimm
Landrat

nicht amtliche Fassung * * * nicht amtliche Fassung * * * nicht amtliche Fassung * * * nicht amtliche Fassung * * * nicht amtliche Fassung